

Anmerkung zu Nummer 48:

In den Fällen des Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörden im Land

Baden-Württemberg	in den Landkreisen die Landratsämter, die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 Landesverwaltungsgesetz, in den Stadtkreisen die Gemeinden;
Bayern	die Kreisverwaltungsbehörden;
Berlin	das örtlich zuständige Bezirksamt;
Brandenburg	die Kreisordnungsbehörden und Ordnungsbehörden der Städte Prenzlau, Potsdam, Brandenburg, Cottbus, Frankfurt/Oder, Eberswalde, Schwedt/Oder und Eisenhüttenstadt;
Bremen	für Bremen: Stadtamt Bremen Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
Hamburg	die Bezirksämter;
Hessen	Hessisches Sozialministerium Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;
Mecklenburg-Vorpommern	die Landrätinnen oder die Ländräte der Landkreise und Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

Niedersachsen	die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbstständigen Städte und die selbstständigen Gemeinden Stadt Bad Pyrmont, Stadt Norden;
Nordrhein-Westfalen	die Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte; im Übrigen die Kreisordnungsbehörden;
Rheinland-Pfalz	die Kreisverwaltung, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;
Saarland	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte;
Sachsen	die Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte;
Sachsen-Anhalt	die Landkreise und kreisfreien Städte – Ordnungsbehörde –;
Schleswig-Holstein	die Landrätinnen oder die Landräte und Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Städte über 20.000 Einwohner;
Thüringen	die Landkreise und kreisfreien Städte – Untere Gewerbebehörde –.